

# Statuten

## Wärchstättli



- **Name und Sitz**

Unter dem Namen Wärchstättli besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Neuenkirch. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

- **Ziel und Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung von handwerklichen Fähigkeiten und die Bereitstellung einer offenen Werkstatt für interessierte Personen. Der Verein fördert insbesondere den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Kenntnissen zwischen seinen Mitgliedern.

- **Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art
- Gespendete Geräte und Maschinen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- **Einrichtung und Nutzung**

Mitglieder, die dem Verein Geräte oder Maschinen zur Verfügung stellen, dürfen diese Geräte ohne Entgelt benutzen. Bei Durchführung von Kursen wird aber die Raummiete berechnet.

Geräte und Maschinen können nur für Kurse die der Verein organisiert verwendet werden, der Ertrag kommt dem Verein zugute.

Für die Benutzung der Geräte durch Mitglieder (profitieren von einer Ermässigung) oder Nichtmitglieder gelten die Stundentarife derselben und dürfen nur im Beisein eines Instructors benutzt werden.

Für die Durchführung von Kursen können lediglich die Räumlichkeiten, durch Mitglieder oder auch Nichtmitglieder, gemietet werden.

- **Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen.

Passivmitglieder mit Stimmrecht können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

- **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt

bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

- **Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit per Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 3 Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

- **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- Revisionsstelle

- **Die Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge sind bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Mit Anträgen sind Traktandenpunkte/Geschäfte gemeint. Anträge zu den einzelnen Traktanden können in der Versammlung bei deren Verhandlung gestellt werden.

Der Vorstand oder 3/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

- **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Hausordnung) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

*Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands*

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind folgende Ressorts zugeteilt:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Aktuariat
- Beisitzer
- Werkstatt-Chef
- Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Wenn der Verein Gewinn macht, können Sitzungsgelder ausbezahlt werden. Ebenfalls werden effektive Spesen ausbezahlt.

- **Die Revisionsstelle**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

- **Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

- **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

- **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens dafür einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Für die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins entscheiden die Vorbesitzer darüber, was mit dessen Geräten und Maschinen passiert. Vom Verein erworbene Gegenstände werden den Mitgliedern zum Kauf angeboten.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation, welchen den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

- **Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. Juli 2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort 3.8.23, Neuenkirch

Präsident/in:

Peter Zellwegg

Protokollführer/in:

H. Kiri